

MEINE ÄRZTIN IN WEITERBILDUNG IST **SCHWANGER** – UND JETZT?

Vor der Schwangerschaft

- Erstellen und bei Bedarf Aktualisierung einer Mutterschutzgefährdungsbeurteilung. Diese Arbeitgeberpflicht sollte schon vor Eintreten einer Schwangerschaft erfüllt sein!
- Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zugänglich machen
- Belegschaft über Gefährdungsbeurteilung informieren

Während der Schwangerschaft

- Schwangere Angestellte nochmals über Mutterschutzgesetz und Gefährdungsbeurteilung informieren
- Zuständige Aufsichtsbehörde informieren: Amt für Arbeitsschutz oder Gewerbeaufsichtsamt. Die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde finden Sie unter www.bmfsfj.de. Machen Sie in der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin. Dies erspart Rückfragen der Aufsichtsbehörde.
- Mitarbeiterin ein individuelles Informations- und Planungsgespräch anbieten
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
- Gewährung von Ruhemöglichkeiten, kurzen Arbeitsunterbrechungen und Freistellungen für erforderliche Vorsorgeuntersuchungen
- Besonderen Kündigungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft beachten
- Mitarbeiterin nicht allein arbeiten lassen; Alleinarbeit ist Schwangeren nicht erlaubt
- Keine Beschäftigung der Mitarbeiterin ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin (Schutzfrist vor der Entbindung); Weiterbeschäftigung auf eigenen Wunsch der Mitarbeiterin jedoch möglich
- Krankenkasse informieren
- Weiterbildungs-Förderstelle informieren
- Steuerberater informieren wegen der „Umlage“, die bei jeder Einstellung abgeschlossen wird. Der Arbeitgeber bekommt den Eigenanteil am Mutterschaftsgeld der Krankenkasse zu 100 Prozent zurückerstattet.

Nach der Geburt

- In der Regel acht Wochen, in besonderen Fällen zwölf Wochen nach der Geburt, keine Beschäftigung der Mitarbeiterin (Schutzfrist nach der Entbindung), auch nicht auf eigenen Wunsch
- Rückkehrgespräch mit Ihrer Beschäftigten
- Umsetzung der in der Stillzeit erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Gewährung von Ruhe und Stillmöglichkeiten, kurzen Arbeitsunterbrechungen und ggf. Freistellungen für erforderliche Stillpausen und Untersuchungen beachten